

Betreff:

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.10.2015

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.11.2015
10.11.2015
17.11.2015

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2016 eine Gebührensenkung von 0 % bis 1 % prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 1,3 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,69 €	4,75 €	-1,3 %
II	1,47 €	1,49 €	-1,3 %
III	0,74 €	0,75 €	-1,3 %
IV	0,37 €	0,38 €	-2,6 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,15 €	5,21 €	-1,2 %
12	7,97 €	8,07 €	-1,2 %
14	4,94 €	5,01 €	-1,4 %
16	4,94 €	5,01 €	-1,4 %
17	4,24 €	4,30 €	-1,4 %
18	3,53 €	3,58 €	-1,4 %
19	2,12 €	2,15 €	-1,4 %
20	6,56 €	6,64 €	-1,2 %
22	3,53 €	3,58 €	-1,4 %
29	10,57 €	10,70 €	-1,2 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2016 um 1,3 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 50.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 1,6 %
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung (rd. 10.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2016 eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt.

Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2016 ergeben sich aus der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 10. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 15-00866). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag I eine Reduzierung der Entgelte um rd. 200.000 € gegenüber der Planung 2016. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2016 eingeflossen.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 15-00855 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2016. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2016 wird die noch nicht in die Kalkulation 2015 einbezogene Überdeckung des Jahres 2013 berücksichtigt. Die Überdeckung 2014 soll erst in die Kalkulation 2017 einbezogen werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Gebührenmeter
4. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Gebührenmeter

Anlage 4: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2016 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt, soweit keine Anpassung der Entgelte in der Fünften Ergänzungsvereinbarung mit ALBA-BS erfolgt ist. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2016 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2015 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2016 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Dieser Anteil beträgt unverändert 25 %.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 15-00855 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

228,96 €	pro Tonne Restabfall
112,64 €	pro Tonne Bioabfall
35,00 €	pro Tonne Grünabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.682.300,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	882.400,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.809.800,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	630.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	440.100,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	192.200,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	26.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.4)	179.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.5)	185.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.6)	123.500,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.7)	<u>318.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	8.471.200,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.471.200,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.
Verbleibende Aufwendungen	<u>6.353.400,00 €</u>

Überdeckung (2.3.8)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>236.365,72 €</u> 6.117.034,28 €

Gebührenmeter (2.3.9)	36 169 750,00 m
Gebühr	0,16912018 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00214601 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,17126619 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 1,3 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2016 ein Leistungsentgelt in Höhe von 192.200,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von 26.600,00 €.

2.3.4 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (179.800,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.5 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 185.300,00 €.

2.3.6 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 450 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 228,96 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 103.100,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 112,64 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 16.900,00 €. Zudem werden 100 t Laub kompostiert. Hierfür ergeben sich bei einer Grünabfallgebühr in Höhe von 35,00 €/t Aufwendungen in Höhe von 3.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 123.500,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrrechts und des weiteren Laubes sind in dem Entgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ enthalten.

2.3.7 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 318.600,00 € an.

2.3.8 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 236.365,72 € wird in der Kalkulation 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.035,22 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.9 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2015 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 570.000 m.

Die als Anlage 3 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 4 entnommen werden.

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. November 2015

Anlage 2

Artikel II

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366291), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 43974) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Juli-September 2012 (Nds. GVBl. S. 279186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 11. Dezember 2014, Seite 72) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 17. November 2015

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,69 €
Reinigungsklasse II	1,47 €
Reinigungsklasse III	0,74 €
Reinigungsklasse IV	0,37 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,15 €
Reinigungsklasse 12	7,97 €
Reinigungsklasse 14	4,94 €
Reinigungsklasse 16	4,94 €
Reinigungsklasse 17	4,24 €
Reinigungsklasse 18	3,53 €
Reinigungsklasse 19	2,12 €
Reinigungsklasse 20	6,56 €
Reinigungsklasse 22	3,53 €
Reinigungsklasse 29	10,57 €

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	7.031,80	21,67	1.828.268,00
I (Gehweg)	7.031,80	6,00	506.289,60
II	34.255,49	8,67	3.562.570,96
III	166.011,96	4,33	8.632.621,92
IV	435.373,12	2,17	11.319.701,12
V	7.945,40	1,08	103.290,20
Summe			<u>25.952.741,80</u>

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	242,25	21,67	62.985,00
I (Gehweg)	242,25	6,00	17.442,00
II	2.442,40	8,67	254.009,60
III	12.081,36	4,33	628.230,72
IV	42.851,83	2,17	1.114.147,58
V	1.331,50	1,08	17.309,50
Summe			<u>2.094.124,40</u>

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.075,25	30,42	1.852.466,25
12 (Fahrbahn)	2.332,00	16,67	466.400,00
12 (Gehweg)	2.332,00	30,42	851.180,00
14 (Fahrbahn)	2.354,80	16,67	470.960,00
14 (Gehweg)	2.354,80	12,50	353.220,00
16 (Fahrbahn)	1.592,80	12,50	238.920,00
16 (Gehweg)	1.592,80	16,67	318.560,00
17 (Fahrbahn)	2.712,50	12,50	406.875,00
17 (Gehweg)	2.712,50	12,50	406.875,00
18 (Fahrbahn)	855,00	12,50	128.250,00
18 (Gehweg)	855,00	8,33	85.500,00
19 (Fahrbahn)	642,50	12,50	96.375,00
20 (Fahrbahn)	1.300,00	8,33	130.000,00
20 (Gehweg)	1.300,00	30,42	474.500,00
22 (Fahrbahn)	5.018,00	8,33	501.800,00
22 (Gehweg)	5.018,00	12,50	752.700,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			<u>7.843.581,25</u>

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	87,00	30,42	31.755,00
12 (Fahrbahn)	87,85	16,67	17.570,00
12 (Gehweg)	87,85	30,42	32.065,25
14 (Fahrbahn)	6,00	16,67	1.200,00
14 (Gehweg)	6,00	12,50	900,00
16 (Fahrbahn)	167,75	12,50	25.162,50
16 (Gehweg)	167,75	16,67	33.550,00
17 (Fahrbahn)	57,00	12,50	8.550,00
17 (Gehweg)	57,00	12,50	8.550,00
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	49,81	12,50	7.471,50
20 (Fahrbahn)	135,45	8,33	13.545,00
20 (Gehweg)	135,45	30,42	49.439,25
22 (Fahrbahn)	131,10	8,33	13.110,00
22 (Gehweg)	131,10	12,50	19.665,00
Summe			<hr/> 270.783,50
Gesamtsumme			36.161.230,95
gerundet			36.161.230,00
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung			58.520,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-50.000,00
Gesamtsumme			36.169.750,00

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Ge- bührenmeter in €	Anzahl der Reinigun- gen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Gebüh- renmeter in €
I			4,69	4,75
Fahrbahn	0,16912018	21,67	3,67	3,72
Gehweg	0,16912018	6,00	1,02	1,03
II	0,16912018	8,67	1,47	1,49
III	0,16912018	4,33	0,74	1,75
IV	0,16912018	2,17	0,37	0,38
V	0,16912018	1,08	0,19	0,19
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,16912018	30,42	5,15	5,21
12			7,97	8,07
Fahrbahn	0,16912018	16,67	2,82	2,86
Gehweg	0,16912018	30,42	5,15	5,21
14			4,94	5,01
Fahrbahn	0,16912018	16,67	2,82	5,86
Gehweg	0,16912018	12,50	2,12	2,15
16			4,94	5,01
Fahrbahn	0,16912018	12,50	2,12	2,15
Gehweg	0,16912018	16,67	2,82	2,86
17			4,24	4,30
Fahrbahn	0,16912018	12,50	2,12	2,15
Gehweg	0,16912018	12,50	2,12	2,15
18			3,53	3,58
Fahrbahn	0,16912018	12,50	2,12	2,15
Gehweg	0,16912018	8,33	1,41	1,43
19				
Fahrbahn	0,16912018	12,50	2,12	2,15
20			6,56	6,64
Fahrbahn	0,16912018	8,33	1,41	1,43
Gehweg	0,16912018	30,42	5,15	5,21
22			3,53	3,58
Fahrbahn	0,16912018	8,33	1,41	1,43
Gehweg	0,16912018	12,50	2,12	2,15
29				
Fahrbahn	0,16912018	62,50	10,57	10,70